

## STATUTEN

Erlassen anlässlich der Gründerversammlung vom 19. Dezember 2014

### RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «industriekultur» besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Murg, Quarten SG. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein industriekultur bezweckt die Vernetzung und die Vermarktung des industriellen Kulturerbes der Schweiz und die Sichtbarmachung der touristischen Angebote. Er sammelt, bündelt und initiiert interessante touristische Angebote für Einzelpersonen und Gruppen und er engagiert sich für die gezielte Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.

### MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins «industriekultur» kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein «industriekultur» hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Körperschaftsmitglieder/Firmenmitglieder (mit je 1 Stimmrecht)
- Einzelmitglied (mit 1 Stimmrecht)
- Gönner Körperschaft (ohne Stimmrecht)
- Gönner Einzelperson (ohne Stimmrecht)

Die Wahl der Mitglieder-Kategorie steht dem einzelnen Mitglied offen. Sie ist jedoch vom Vorstand zu genehmigen.

#### Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Vereinsaustritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Jahresende erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Aus- oder Eintritt für das ganze Jahr geschuldet.

Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins «industriekultur» zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen oder zahlungsunfähig sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## ORGANISATION

### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins «industriekultour» sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle.

### a. Mitgliederversammlung

#### Art. 7 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Anordnung des Vorstandes durchzuführen oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Über Gegenstände und Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf –mit Ausnahme des Antrages auf Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung – in der Versammlung nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Die Auflösung des Vereins «industriekultour»
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

#### Art. 9 Durchführung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, einer der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Versammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird durch einen vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Präsidenten unterzeichnet. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei mehreren Wahlgängen fällt jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl für die weiteren Wahlgänge aus der Wahl.

Die Auflösung des Vereins «Industriekultour» kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden anlässlich ein ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird mit Beschluss des Vorstandes einer ähnlichen Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

emr      AS      H

## b. Vorstand

### Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie einem bis 5 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

### Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins «industriekultur» nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft alle Massnahmen, die zur wirksamen Verfolgung seiner Zielsetzungen geeignet sind und bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung des Vereins nach aussen berechtigt sind, sowie die Art der Zeichnung. Der Vorstand zeichnet jeweils mit Kollektivunterschrift.

### Art. 12 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied innert sieben Tagen eine mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung aufzuführen, die dem Zirkularbeschluss folgt. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

## c. Geschäftsstelle

### Art. 13 Aufgabe und Bezeichnung

Der Vorstand bestimmt für die Besorgung der Administration sowie für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben einer Geschäftsstelle. Diese muss nicht Mitglied des Vereins «industriekultur» sein. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

## d. Revisoren

### Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Wählbar sind auch Revisions- oder Treuhandgesellschaften, die nicht Mitglied des Vereins «industriekultur» sein müssen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr, sie ist wiederwählbar.

### Art. 15 Aufgabe

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich einen Bericht über ihre Feststellungen.

## FINANZEN

### Art. 16 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Einzel- oder Firmenmitgliedern
- Gönnerbeiträge
- Sponsoringbeiträge (separates Sponsoringkonzept)
- Spenden und Zuwendungen
- Ertrag aus Vereinsvermögen
- Ertrag aus allfälligen Dienstleistungen des Vereins
- Subventionen/Beiträge von öffentlichen Stellen

err      St. H

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 18 Inkrafttreten der Statuten**

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 19. Dezember 2014 In Kraft.

### **Art. 19 Eintrag im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### **Art 20 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sind schriftlich oder per Email an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse zuzustellen,

Murg, den 19. Dezember 2014

A. Honegger  
A. Honegger